

**Verfassungs- und
Verwaltungsgericht**

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Durchwahl (0511) 2796-432
Sekretariat (0511) 2796-436

Aktenzeichen: **RVG 3 b/2005**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

– Antragsteller –

g e g e n

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

– Antragsgegnerin –

wegen Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger
– als Vorsitzendem –

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke
– als rechtskundigem Beisitzer –

Superintendent i. R. Christoph Lerm
– als geistlichem Beisitzer –

am 18. Januar 2008 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Einlegung von „Widerspruch und Beschwerde“ gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. April 2005 (KVwG 2/2003) wegen Einstellung des Verfahrens wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Antragsteller (Ast.) war zum 1. Dezember 1988 in den nichtständigen pfarramtlichen Dienst der Antragsgegnerin (Agin.) übernommen worden und wurde zum 16. Januar 1992 aus diesem Dienstverhältnis entlassen. Die gegen die Entlassung und auf die Ernennung zum Pfarrer gerichtete Klage wies die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Schlichtungsstelle) mit ihrer am 18. Oktober 1994 verkündeten Entscheidung als unbegründet ab.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2003 beantragte der Ast. beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVG Sachsen) die Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle. Den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Wiederaufnahmeverfahren lehnte das KVG Sachsen durch Beschluss vom 19. März 2005 ab. Das KVG Sachsen entnahm einem Schriftsatz des Ast. vom 6. April 2005, dass dieser das Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr fortführen und damit zurücknehmen wolle und stellte das Verfahren mit Beschluss vom 25. April 2005 (KVwG 2/2003) ein.

Mit einem am 7. Juni 2005 bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD (VuVG VELKD) eingegangenen Schriftsatz beantragte der Ast. sinngemäß Prozesskostenhilfe für die Einlegung von „Widerspruch und Revision“ gegen den Einstellungsbeschluss des KVG Sachsen vom 25. April 2005. Der Ast. macht zur Begründung geltend, er habe die Wiederaufnahmeklage vor dem KVG Sachsen nicht zurückgenommen.

Gründe:

Der Antrag hat keinen Erfolg.

1. Gemäß § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) i. V. m. § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn bei summarischer Prüfung für seinen Eintritt eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Für die Gewährung der Prozesskostenhilfe kommt es wesentlich darauf an, ob bei summarischer Prüfung und Würdigung der wichtigsten Tatumstände der vom Antragsteller begehrte Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2007, § 166 Rz. 8 m. w. N.).

2. Im Streitfall verspricht die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem VuVG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

a) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die vom Ast. angestrebte Revision vor dem VuVG VELKD sind nicht gegeben. Die hier allein in Betracht kommende Zuständigkeit des VuVG VELKD gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betrifft Angelegenheiten, die dem VuVG VELKD durch Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen sind. Nach § 62 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) steht den Beteiligten gegen Entscheidungen des Gerichts, die in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das VuVG VELKD zu.

Für eine Wiederaufnahmeklage des Klägers ist gemäß § 60 KVwGG i. V. m. § 153 VwGO und § 584 Abs. 1 ZPO ausschließlich das Gericht zuständig, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Eine Zuständigkeit des VuVG VELKD ist daher – unter weiteren Voraussetzungen – nur und erst dann eröffnet, wenn in der Hauptsache (d. h. in Bezug auf das Klagebegehren) eine Entscheidung des KVG Sachsen ergangen ist, die mit der Revision angreifbar ist. Daran fehlt es. Der Einstellungsbeschluss vom 25. April 2005 ist keine Entscheidung in der Hauptsache und in § 38 Abs. 2 Satz 1 KVwGG sogar ausdrücklich für unanfechtbar erklärt.

b) Sollte das Vorbringen des Ast. dahin zu verstehen sein, dass er Prozesskostenhilfe für die Fortsetzung des Wiederaufnahmeverfahrens vor dem KVG Sachsen begehrt, so wäre auch insoweit die Entscheidungszuständigkeit des angerufenen Senats nicht gegeben. Bei einem Streit über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme wäre vielmehr das Verfahren vor dem KVG Sachsen fortzusetzen und auf Antrag des Klägers durch Urteil zu entscheiden (Kopp/Schenke a. a. O. § 92 Rz. 28).

gez. Neusinger

gez. Dr. Pahlke

gez. Lerm